

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

AMEYA GMBH

LIEFERUNG

Unser Lieferumfang sieht vor

- Konfiguration des Systems
- Lieferung der Komponenten
- Inbetriebnahme der Anlage
- Vorführung der Betriebsbereitschaft

Nicht im Kaufpreis enthalten sind die eventuell erforderliche Kabelverlegung sowie Installationsmaterial (Kabel, Dosen, Stecker,...) oder eine Dokumentation der Installation.

Kosten, die durch vom Auftraggeber gewünschte, verursachte oder zu verantwortende Terminverschiebung entstehen, können an den Auftraggeber weiterverrechnet werden.

Generell erfolgt die Lieferung der Hardware auf einmal; Transportkosten, die durch vom Auftraggeber gewünschte, verursachte oder zu verantwortende Teillieferungen entstehen, können an den Auftraggeber weiterverrechnet werden.

INSTALLATION

Die Datenverkabelung erfolgt auf Grund der übergebenen Installationsbedingungen durch einen vom Kunden selbst beauftragten, autorisierten Elektriker. Danach erfolgt durch AMEYA:

- die Installation der Anlage
- die technische Abnahme der Anlage
- der Anschluss des Systems / der Systeme

Logis für alle im Zuge der Projektabwicklung vor Ort beschäftigten Techniker ist vom Auftraggeber kostenlos bereitzustellen.

SCHULUNG

Die allenfalls vereinbarte Systemschulung des Bedienungspersonals sowie der leitenden Mitarbeiter erfolgt durch unsere Fachkräfte während der Geschäftszeiten von AMEYA. Nachschulungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

SCHULUNGSZIEL

Die Schulung soll Ihren Mitarbeitern den Umgang und die Fähigkeit zur selbständigen Arbeitsabwicklung mit diesem System / diesen Systemen gewährleisten. Daher sollten die Teilnehmer für die vereinbarte Trainingsdauer von anderen Aufgaben entbunden sein.

USV – ANLAGE

AMEYA empfiehlt allen Anwendern von Datenverarbeitungsanlagen die Installation einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV-Anlage) zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen bei Stromausfall oder Stromschwankungen.

HAFTUNG

AMEYA übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvergütung für Schäden, Kapital- Zinsverluste, die durch Hard- und Softwarefehler und/oder Störungen, Lieferzeitüberschreitungen sowie durch Lieferzeit bei Ersatzteilen entstehen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die absolute und relative Frist nach § 1489 ABGB wird jeweils mit 6 Monaten festgelegt. Die Geltung des § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

DATENVERLUST

Wir weisen darauf hin, dass es trotz sorgfältigstem Arbeiten zu Datenverlusten kommen kann. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen dringend, vor Beginn der Installationsarbeiten eine Datensicherung durchzuführen. Eine Haftung von AMEYA für Datenverluste ist ausgeschlossen.

GEWÄHRLEISTUNG –

Schriftliche Rügepflicht mittels eingeschriebenen Brief

Die Ware ist nach der Ablieferung bzw. Beendigung der Installation unverzüglich vom Auftraggeber zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vom 5 Werktagen nach Ablieferung oder Beendigung der Installation unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind in gleicher Weise nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht mittels eingeschriebenem Brief, nicht substantiiert oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder

Schadenersatzansprüche jedweder Art sowie von Irrtumsansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Umkehr der Beweislast gem. § 924 2. Satz ABGB wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche, auch für gebrauchte Waren, müssen binnen 6 Monaten ab der Übergabe gerichtlich geltend gemacht werden.

HARDWARE-GARANTIE

Die Garantiezeit beträgt 6 Monate ab Lieferung. Zeitaufwand und Fahrtkosten laut jeweils geltender Zonen-Tabelle werde in Rechnung gestellt. Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf von AMEYA geliefertes Material.

Schäden, die auf das Fehlen einer USV-Anlage, nicht korrigierte Stromschwankungen, höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) sowie unsachgemäße von dritter Seite, zurückzuführen sind, sind von den Garantie-Leistungen ausgenommen.

SOFTWARE – WEITERGABEVERBOT

An gelieferten Programmen und Dokumentationen wird nur das Recht, diese ausschließlich für eignen Zwecke zu verwenden, erworben. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Der Kunde hat die Möglichkeit, ab Inbetriebnahme eine Software - sowie Hardware Wartung abzuschließen.

GEISTIGES EIGENTUM

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum von AMEYA. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von AMEYA. Ein Missbrauch führt zu Schadenersatzansprüchen.

ZAHLUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Hardwarelieferungen 50% der Bruttoauftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung zu bezahlen, der Rest bei Lieferung. Die Lieferung erfolgt nach Erhalt der Anzahlung, der restliche Kaufpreis ist bei der Lieferung zu bezahlen.

In allen übrigen Fällen hat die Zahlung bei Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung zu erfolgen.

Für Hardware-Serviceabkommen und Software-Betreuungsabkommen erfolgt die Rechnungslegung einmal jährlich im Voraus.

GEGENFORDERUNGEN

Eine Aufrechnung unserer Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, außer es wird diese ausdrücklich schriftlich vereinbart.

ZAHLUNGSVERZUG

Bei nicht fristgerechter Bezahlung behält sich AMEYA vor, die Benützung der Software über den Fälligkeitstermin des Kaufpreises hinaus, zu verhindern. Für daraus entstehende Folgeschäden haftet AMEYA nicht.

Gerechtfertigte Reklamationen (das sind solche, die reproduzierbar sind und vom Auftraggeber eindeutig nachgewiesen wurden) und bei denen die schriftliche Rügepflicht eingehalten wurde, berechtigten nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (auch der Kosten und Zinsen) unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

BINDUNG AN ANGEBOT

Wir halten uns an den Inhalt unserer Angebote/Kostenvoranschläge bis maximal 4 Wochen nach Ausstellung gebunden, falls im Angebot/Kostenvorschlag nichts anderes schriftlich festgehalten wurde.

GELTUNG der allgemeinen Bedingungen der Wirtschaftskammer

Ergänzung dazu gelten die auf Anfrage jederzeit ausfolgbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Büromaschinen, Büroausstattung und Informationstechnik einschließlich Datenverarbeitungsanlagen des Landesgremiums Wien für den Handel mit Computern und Büromaschinen.

Im Falle des Widerspruchs zwischen den auf dieser Seite angeführten Liefer- und Zahlungsbedingungen und den Allgemeinen Bedingungen des o.g. Landesgremiums gelten unsere Zahlungs- und Lieferbedingungen.